



Internationaler
Rhönradturn-Verband

Statuten

**Internationaler
Rhönradturn-Verband**

Nachfolgend ist jede Funktion männlich bezeichnet. Gemeint ist, dass sie stets durch einen Mann oder eine Frau ausgeführt werden kann.

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen ‚Internationaler Rhönradturn-Verband‘, im Folgenden „IRV“ genannt, besteht ein politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

1.2 Sitz

Der Sitz des IRV befindet sich am Ort der Geschäftsstelle des SATUS Schweiz.

1.3 Zweck

1. Zweck des IRV ist, das Turnen mit dem Rhönrad und verwandten Turngeräten zu verbreiten, zu fördern und die hierfür erforderlichen Massnahmen zu koordinieren.
2. Der IRV konzipiert und organisiert ein umfangreiches Veranstaltungsprogramm.
3. Grundlage für die Durchführung des gesamten Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms ist die internationale Wettkampfordnung in Verbindung mit den internationalen Wertungsbestimmungen.
4. Der IRV verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.
5. Der IRV setzt sich für einen respektvollen und fairen Sport gemäss der Ethik-Charta ein (siehe Anhang).

2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des IRV sind die nationalen Verbände. In Ländern, in denen noch kein nationaler Verband besteht, kann die Mitgliedschaft an einen einzelnen Verein verliehen werden.
2. Für jedes Land wird generell nur eine Lizenz vergeben.
3. Die verschiedenen Mitgliedschaften sind im Mitgliedschaftsreglement festgehalten.

2.1 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Präsidium des IRV zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
2. Ein Mitgliedsverband oder -verein kann auf Ende eines Kalenderjahres aus dem IRV austreten. Der Austritt ist mittels eingeschriebenen Briefs bis spätestens 30. Juni des betreffenden Jahres anzukünden. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.
3. Für die Einstiegs-Mitglieder gilt eine separate Regelung gemäss dem Mitgliedschaftsreglement.
4. Mitgliedsverbände und -vereine können durch Beschluss der IRV-Verbandsleitung aus dem IRV ausgeschlossen werden, wenn sie den Statuten, den Reglementen, den Beschlüssen der Verbandsorgane oder den vom IRV getroffenen Vereinbarungen zuwiderhandeln. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen. Das auszuschliessende Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören. Gegen den Entscheid der Verbandsleitung kann an die folgende Generalversammlung Einspruch erhoben werden.

2.2 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, welche sich mit ausserordentlichen Verdiensten für das internationale Rhönradturnen ausgezeichnet haben, können auf Antrag der Verbandsleitung von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben das Recht an den Generalversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

3 Rechte und Pflichten der Mitgliedsverbände und –vereine

3.1 Rechte

Die Mitgliedsverbände und –vereine sind berechtigt:

1. die Beratung des IRV in allen mit dem Rhönradturnen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen,
2. an den vom IRV durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen,
3. sich für die Ausrichtung von Weltmeisterschaften, Team World Cups und andere Veranstaltungen und Wettkämpfe des IRV zu bewerben,
4. an den vom IRV durchgeführten Aus- und Fortbildungsmassnahmen teilzunehmen.

3.2 Pflichten

Die Mitgliedsverbände und –vereine sind verpflichtet:

1. an der Erfüllung der Aufgaben des IRV aktiv mitzuwirken,
2. die Statuten des IRV, dessen Reglemente sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen zu befolgen,
3. den Auflagen des IRV termingerecht nachzukommen,
4. die Mitgliedsbeiträge und speziellen Abgaben fristgerecht zu entrichten.

4 Finanzen

Zur Erfüllung der Aufgaben des IRV werden Mitgliedsbeiträge und besondere Abgaben erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Generalversammlung. Sie sind im Mitgliedschaftsreglement festgehalten.

Im Weiteren beschafft sich der IRV Finanzmittel aus der Abtretung von Rechten, Lizenzgebühren, der Durchführung von internationalen Wettkämpfen, aus Beiträgen von Sponsoren und Partner u.a.m.

5 Organisation

5.1 Organe

Verbandsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verbandsleitung
- c) die Rechnungsprüfer

5.2 Amtsdauer

- a) Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der offiziellen Amtsdauer aus, erfolgt die Besetzung seiner Funktion durch Einzelwahl an der nächstfolgenden Generalversammlung.
- b) Die Amtsdauer für die zwei Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Wahl der Rechnungsprüfer wird gestaffelt durchgeführt, um einen Informationstransfer an den Nachfolger zu gewährleisten.

6 Generalversammlung

6.1 Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsverbände und -vereine.

Die Mitglieder der Verbandsleitung, die Rechnungsprüfer sowie die Ehrenmitglieder nehmen an der Generalversammlung ohne Stimme teil.

6.2 Einberufung

Die Generalversammlung wird von der Verbandsleitung einberufen. Sie findet alle zwei Jahre, üblicherweise in einem geraden Jahr statt. Die Verbandsleitung gibt Tagungsort und -zeit mindestens zwölf Wochen, die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Mitgliedsverbände und -vereine bekannt. Nach Möglichkeit findet die Generalversammlung am Ort der Weltmeisterschaft statt.

Die Delegierten müssen Mitglieder desjenigen Verbandes oder Vereins sein, den sie vertreten.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit von der Verbandsleitung oder aufgrund eines schriftlichen Begehrens von mindestens einem Drittel aller Mitgliedsverbände und -vereine einberufen werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Termin einberufen werden.

An der Generalversammlung sind nur jene Mitgliedsverbänden und -vereine stimmberechtigt die ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben.

6.3 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des IRV und bestimmt die Verbandsstrategie.

Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
3. Änderung der Statuten
4. Genehmigung des Leitbildes und damit Festlegung der kurz-, mittel- und langfristigen Verbandsziele
5. Abnahme der Berichte der Verbandsleitung
6. Abnahme der Berichte der Rechnungsprüfer
7. Genehmigung der Jahresrechnungen und Entlastung der Verbandsleitung
8. Genehmigung der Jahresbeiträge und speziellen Abgaben
9. Festlegung und Genehmigung des Finanzrahmens (Budget) für die folgenden zwei Jahre
10. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) in der Regel vier Vizepräsidenten
 - c) der zwei RechnungsprüferDie Rechnungsprüfer müssen verschiedenen Mitgliedsverbänden oder -vereinen angehören
11. Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
12. Genehmigung von Förderprojekten
13. Ernennung von Verbandsehrenmitgliedern
14. Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds
15. Beschlussfassung über die Auflösung des IRV

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Verband vorhandenen Stimmrechte vertreten ist.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Delegiertenstimmen gefasst. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen fallen leere und ungültige Stimmen ausser Betracht. Ungültige Stimmen sind Stimm- oder Wahlzettel die den Willen des Stimmenden oder Wählenden nicht eindeutig erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Falls bei Wahlen zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreichen, entscheidet das Los. In allen anderen Fällen hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Über die Auflösung des IRV kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit entschieden werden, sofern mindestens drei Viertel der im Verband vorhandenen Stimmrechte vertreten sind.

Die Beschlüsse und die Wahlen werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

An den Generalversammlungen kann nur über jene Geschäfte abschließend beraten werden, die in der Tagesordnung angekündigt wurden.

6.4 Stimmrechte

Die Generalversammlung beschliesst die Anzahl der Stimmrechte der einzelnen Mitgliedskategorien. Diese sind im Mitgliedschaftsreglement festgehalten. Die Stimmrechte können nur von verschiedenen Delegierten wahrgenommen werden.

Die Mitglieder der Verbandsleitung (Präsidium, der Generalsekretär, die Mitglieder der Technischen Kommission) sowie die Ehrenmitglieder und Rechnungsprüfer haben beratende Stimmen.

Die Mitglieder der Verbandsleitung können von ihren jeweiligen Verbänden nicht als Delegierte eingesetzt werden.

Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

6.5 Anträge

Anträge können von den Mitgliedsverbänden und von den –vereinen sowie von der Verbandsleitung eingebracht werden.

Anträge sind bis sechzig Tage vor der Generalversammlung an das Generalsekretariat zu richten.

6.6 Wahlvorschläge

Nominationen für das Präsidium können von den Mitgliedsverbänden, den Mitgliedsvereinen vorgebracht werden.

Vorschlagsrecht für die TK haben Mitgliedsverbände und -vereine, IRV-TK und IRV-Präsidium. Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder eines dem IRV angehörenden nationalen Verbandes oder Mitgliedsvereins sein.

Die Nomination von Kandidaten für das Präsidium muss der Geschäftsstelle spätestens sechzig Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Die Geschäftsstelle teilt den Mitgliedsverbänden und Mitgliedsvereinen spätestens 90 Tage vor der Generalversammlung die Namen derjenigen Mitglieder der Verbandsleitung mit, die sich einer Wiederwahl stellen.

6.7 Versammlungsunterlagen

Mindestens einen Monat vor der Generalversammlung sind durch die Geschäftsstelle allen Mitgliedsverbänden und –vereinen die Tagesordnung mit allfälligen Nominationen von Kandidaten sowie die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften zuzustellen.

6.8 Kosten

Die Kosten für Reise- und Aufenthalt der Delegierten und der Rechnungsprüfer sind von den jeweiligen Mitgliedsverbänden bzw. Mitgliedsvereinen zu bestreiten.

7 Verbandsleitung

Der Verbandsleitung obliegt die operative Führung des IRV. Sie führt die Geschäfte gemäß dem Leitbild und den Beschlüssen der Generalversammlung.

7.1 Zusammensetzung

Die Verbandsleitung besteht aus:

7.1.1 von der Generalversammlung gewählt:

- dem Präsidium mit
 1. dem Präsidenten
 2. in der Regel vier Vizepräsidenten

7.1.2 vom Präsidium berufen:

- 1. der Technischen Kommission
- 2. der Geschäftsstelle (dem Generalsekretariat)

Die Geschäftsstelle ist die Stabsstelle für die Organe des IRV. Die Aufgaben und Pflichten der Verbandsleitung werden in Stellenbeschrieben näher umschrieben.

7.2 Aufgaben

Die Verbandsleitung hat folgende Aufgaben:

1. Leitung und Verwaltung des Verbandes
2. Ausführung aller Weisungen und Entscheide der Generalversammlung
3. Berufung der Geschäftsstelle
4. Überwachung der Geschäftsstelle bei der Ausführung ihrer Pflichten
5. Berufung der Mitglieder der Technischen Kommission und gegebenenfalls Bestimmung des Vorsitzenden
6. Aufgabenverteilung an die Mitglieder der Technischen Kommission
7. Einsetzung von Ausschüssen und Ernennung des jeweiligen Vorsitzenden
8. Erstellung eines Jahresberichts für die Generalversammlung
9. Erstellen der Jahresrechnung für die Generalversammlung
10. Überwachung des Budgetrahmens
11. Erstellen und ggf. Überarbeiten von Wettkampfordnung und Wertungsbestimmungen
12. Erlass, und Umsetzung von Reglementen
13. Akquisition von Sponsoren und Partnern
14. Die Verbandsleitung befindet im Weiteren über all jene Geschäfte die nicht explizite der Generalversammlung übertragen sind.
15. Mitorganisation von internationalen Veranstaltungen
16. Presse- und Medienarbeit

7.3 Beratungen

Die Verbandsleitung tagt mindestens zwei Mal pro Jahr. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen.

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse kommen zustande aufgrund der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Beratungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

8 Rechnungsprüfer

8.1 Aufgaben

Die Rechnungsprüfer revidieren die Jahresrechnungen des IRV und erstatten der Generalversammlung Bericht. Sie stellen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnungen.

9 Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg

Wenn Beschlüsse anstehen, welche wegen ihrer Dringlichkeit einen Aufschub bis zur nächsten Generalversammlung nicht zulassen, kann die Verbandsleitung eine Abstimmung auf dem Korrespondenzweg (u.a. per E-Mail) durchführen. Die Mitgliedsverbände und Mitgliedsvereine sind mit den entsprechenden Anträgen und Begründungen zu bedienen. Den Mitgliedern ist eine angemessene Frist bis zur Stimmabgabe einzuräumen. Ein Entscheid kommt nur dann zustande, wenn

1. alle Mitgliedsverbände und –vereine zum zur Diskussion stehenden Geschäft Stellung bezogen haben.
2. der Entscheid einstimmig erfolgt, es sei denn, die ablehnenden Mitgliedsverbände und – Vereinen bestätigen, dass sie einen Mehrheitsentscheid ebenfalls akzeptieren.

10 Vereinigungen/Zusammenschlüsse

Der IRV kann sich mit anderen oder übergeordneten Verbänden zusammenschliessen, sofern die Zielrichtung solcher Verbände nicht den Statuten und dem Leitbild des IRV widerspricht. Über einen solche Vereinigung oder Zusammenschluss entscheidet die Generalversammlung.

11 Haftung

Für die Verpflichtungen des IRV haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der IRV haftet für die Verbindlichkeiten der Mitglieder insoweit, als er eine solche Haftung ausdrücklich übernommen hat.

12 Doping

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und ist verboten.

Doping ist beispielsweise die Verwendung von Substanzen und/oder Methoden, welche die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können und/oder potenziell gesundheitsschädigend sind. Doping ist insbesondere auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers.

Es können jederzeit und überall Dopingkontrollen durchgeführt werden, sei dies ausserhalb von Wettkämpfen (wie beispielsweise im Rahmen internationaler Leistungslehrgänge) oder anlässlich letzterer (wie beispielsweise Weltmeisterschaften und *Team World Cups*).

Anwendbar sind *mutatis mutandis* die jeweils gültigen Bestimmungen des Welt-Anti-Doping-Programms der Welt-Anti-Doping-Agentur (die unter <http://www.wada-ama.org/> eingesehen werden können). Unterstellt sind diesen Regeln alle Personen, die unter den Geltungsbereich der vorliegenden Statuten fallen.

13 Ethik Charta

Die Mitgliedsverbände und -vereine respektieren die Ethik Charta gemäss dem Anhang. Unterstellt sind dieser Ethik Charta alle Personen, die unter den Geltungsbereich der vorliegenden Statuten fallen.

14 Verbandsschiedsgericht

14.1 Grundsatz

Für Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen und –mitgliedern oder unter Verbandsmitgliedern untereinander gelten die Vorschriften des Schweizerischen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.

14.2 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Partei bestellt einen Schiedsrichter; die Schiedsrichter wählen den Obmann.

Ein Anruf des Verbandsschiedsgerichtes muss durch eingeschriebenen Brief an den Generalsekretär des IRV erfolgen.

Dem Generalsekretär obliegt es, innert 30 Tagen nach Erhalt des Begehrens, das Verfahren nach dem Schweizerischen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit einzuleiten.

Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse des Verbandsschiedsgerichtes ist das Tribunal Arbitral du Sport (TAS/CAS) in Lausanne.

15 Schlussbestimmungen

Bei Differenzen in der Auslegung dieser Statuten gilt der deutschsprachige Text.

15.1 Auflösung des IRV

Die Auflösung des IRV kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mehr als drei Viertel der Stimmrechte erfolgen. Die Generalversammlung wählt die Liquidatoren.

Das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Schweizerischen Olympischen Verband mit der Auflage, dieses für die Dauer von fünf Jahren treuhänderisch zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Schweizerische Olympische Verband berechtigt, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden.

15.2 Inkrafttretung

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung mittels einer Email-Abstimmung per 01.01.2015 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 09. Juli 2013.

Dortmund/Baar 01.01.2015



Paul Sieler
Präsident



Ruedi Hug
Vizepräsident

Anhang

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

- 1 Gleichbehandlung für alle!**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- 3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!** Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!**
Die Maßnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
- 7 Absage an Doping und Suchtmittel!**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.